



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 28. September.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1743. (2) Nr. 19661.

C u r r e n d e

überverliehene Privilegien. — Das hohe Ministerium des Ackerbaues und Handels hat mit dem Erlasse vom 4. August l. J., Zahl 704, an diesem Tage nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Franz Anton Slowazel, Bürger und Parfumeur, und dem Adalbert Schacherl, beide wohnhaft in Budweis, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung des künstlich präparirten und doppelt raffinirten Feld- und Wiesengypses, wodurch ein dem von der Natur gebildeten Gypse ganz ähnliches, in der Anwendung als Düngungsmittel viel kräftiger und anhaltender wirkendes, und alle bis jetzt bekannten derartigen Fabrikate weit übertreffendes Product erzeugt werde, welches übrigens wenigstens um ein Drittel billiger als jede andere Gattung dieses Erzeugnisses zu stehen komme. — 2) Dem Joseph Roy, Mechaniker aus Landau in Rheinbaiern, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 87, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung an den geruchlosen Retiraden, welche die bisher im Gebrauche stehenden, an Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Billigkeit übertreffen. — 3) Dem Louis von Orth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung von Hähnen für Gasröhren und andere zur Leitung von Flüssigkeiten dienende Röhren, sowie von verschiedenen, zur Regulirung des Zuflusses dienenden Apparaten und Vorrichtungen. — 4) Dem Adam Hügel, bürgerlicher Goldarbeiter, wohnhaft in Wien, Breitenfeld, Nr. 13, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Construction der Mineral-Zähne, wodurch dieselben nicht leicht ausbrechen, und wonach bei deren Erzeugung an Zeit und Mühe gewonnen werde. 5) Dem Johann M. Ebling, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Erdberger Hauptstraße, Nr. 109, und dem Engelbert Magenauer, k. k. Ober-Telegraphist, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 33, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines physikalischen Instrumentes, mittelst welchem man im Stande sey, durch galvanische Strömung von einem willkürlich entfernten Standpuncte aus willkürlich große Kraftäußerungen hervorzubringen, und welches in Folge dieser und anderer Eigenschaften als vollkommen entsprechender Schreib-Apparat beim elektrischen Telegraphen zu verwenden sey. — 6) Dem Wilhelm Wolheim, Kunstschlossermeister, wohnhaft in Laibach, Nr. 219, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Manometers, um die Spannung der Dämpfe in den Kesseln sowohl stehender Dampfmaschinen, als besonders auch der Locomotive zu messen. — 7) Dem Joseph Reuknapp, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Lichtenthal, Nr. 11, (durch Jacob Bierstinger, Holzhändler, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 364), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines Schloßgewehres, welches die Vortheile vereinige, daß damit zweimal schneller als mit einem anderen Gewehre, und bei jedem Regen- und sonstigen Unwetter geschossen werden könne, indem

man bei je 60 oder auch mehr Schüssen nur inwendig zu laden; den Hahn aufzuziehen und abzudrücken brauche, daß ferner diese Gewehre keine Explosion befürcht enlassen, dem scheinbaren Feuer kein Feuer zeigen, und beim Gehen und Reiten ebenso sicher, wie im Stehen zünden, endlich daß dieselben sehr billig zu stehen kommen und jedes andere Gewehr in solche umgestaltet werden könne.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1744. (3) Nr. 21612.

A u f r u f.

Wiewohl die Gefahr einer Annäherung der Cholera-Epidemie für unsere Bevölkerung noch in weiter Ferne zu suchen ist, und überhaupt es noch gar nicht als entschieden angenommen werden kann, daß sie bis hieher dringen müsse, so gebietet doch die Vorsicht, jene Maßregeln in Vorbereitung in dessen zu stellen, welche bloß auf die Möglichkeit ihres Erscheinens sich richtend, das Unentbehrliche in den Umkreis der zu beanspruchenden Hilfe ziehen. — Zu diesem Zwecke hat das hohe Ministerium des Innern es für entsprechend befunden, gegen die, die Gränzen des österreichischen Staates schon überschrittene Cholera-Epidemie zeitgemäß alle jene Vorkehrungen einzuleiten, welche bei dem muthmaßlichen Vorschreiten dieses Uebels und dessen allfälligem Erscheinen in dieser Provinz die Bevölkerung — so weit es thunlich ist — durch die schnelle Ausführung der nothwendigen Maßregeln an Ort und Stelle der Gefahr entziehen, worunter hauptsächlich die ungesäumte Unterbringung hilfloser Kranken in ein nahe gelegenes Spital, die allseitige ärztliche Hilfeleistung, die schnelle Errichtung von Hospitälern und deren Ueberwachung, die Hilfeleistung bei so vielen zugleich Erkrankten, überhaupt alle jene Mittel gehören, welche dem raschen Krankheitsverlaufe, den Anforderungen der Humanität und den öffentlichen Rücksichten in einer Zeitperiode entsprechen müssen, wo die ärmeren Volksklassen in ihrer hilflosen Lage und in ihren schweren Leiden die gerechtesten Ansprüche auf schnelle und ausgiebige Hilfe an die Staatsverwaltung zu machen haben. — Für alle Bedürfnisse, welche sich dießfalls in den zwei Provinzial-Hauptstädten ergeben, sind eigene Commissionen vom hohen Ministerium angeordnet und auch schon eingeleitet worden, um sogleich nach Bedarf das nothwendig Erkante zur Ausführung zu bringen, deren Sitz in Laibach bei der Landesstelle, und in Klagenfurt bei dem Kreisamte bestimmt wurde, allwo sich bezüglich auf diese, die Hauptstädte betreffenden Cholera-Angelegenheiten zu verwenden seyn wird, deren Mitglieder seiner Zeit öffentlich bekannt gegeben werden. — Um die erwähnten gemeinnützigen und wohlthätigen Absichten möglichst zu erreichen, sind die politischen, geistlichen und Sanitäts-Stellen insgesamt, nicht nur zur Vorbereitung der zweckdienlichen Einleitungen beauftragt worden, sondern, es werden auch unter Einem eigene, vom erwähnten Ministerium herabgegebene Belehrungen an die betreffenden Organe mitgetheilt, um die etwa doch unabwendbare Gefahr, so weit die öffentliche Aufsicht hierin einwirken kann, mit aller Sorge einzuschränken. —

Das Gubernium gibt sich der Erwartung hin, daß im Falle des Eintretens des fraglichen Uebels Jedermann nach Kräften mitwirken wird, um den Anforderungen der Nothwendigkeit für das allgemeine Beste entgegen zu kommen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 15. Sept. 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Gubernialrath.

3. 1770. (2) Nr. 22301.

K u n d m a c h u n g.

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes findet sich laut eines Erlasses vom 19. d. M., 3. 6151, veranlaßt zu bestimmen, daß das nächst bevorstehende Schuljahr bei allen Gymnasien und bei den dazu gehörigen neu errichteten 7 Classen nicht Anfangs October, sondern erst Anfangs November eröffnet werde. — Welche hohe Verfügung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 23. September 1848.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1738. (3) Nr. 15921.

Zur Sicherstellung des Verpflegsbedarfes für das in Laibach und Concurrenz stationirte Militär und die durchmarschirenden Truppen, und zwar bezüglich der Naturalien, für die Zeit vom 1. November 1848 bis Ende März 1849, und bezüglich der Service-Artikel für die Zeit vom 1. Nov. 1848 bis Ende April 1849, wird die öffentliche Subarendirungs-Behandlung bei diesem k. k. Kreisamte am 27. Sept. l. J., Vormittags um 10 Uhr, Statt finden. — Das Erforderniß besteht: in 1550 Portionen Brot à 5 1/2 Loth, in 210 Port. Hafer à 1/8 Mehen, in 40 Port. Heu à 8 Pfund, in 160 Port. Heu à 10 Pfd. und 210 Port. Streustroh à 3 Pfd. täglich. — Ferner in 160 Mehen harten Holzkohlen, 80 Pfd. ordinären Unschlittkerzen, 80 Maß Brennöl und 25 Pfd. Salz monatlich, und in 2500 Bund Bettstroh à 12 Pfd. vierteljährig; dann in dem unbestimmten Bedarfe an erstern drei Artikeln für Durchmärsche. — Ferners wird zur Richtschnur bekannt gegeben: 1) Hat jeder Dfferent vor der Behandlung ein Badium von 500 fl. C. M. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Nichtersthern rückgestellt, vom Ersthern aber bis zum Cautionserlage rückbehalten werden wird; ferners sich vor der Commission auszuweisen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermöglich sey. — 2) Werden auch Dfferte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Zur Befreiung von Beirungen müssen die Dfferte schriftlich, mit dem vorgeschriebenen Stempel, der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß der Dfferent sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen fügen wolle, welche die Landesbehörden zu beschließen finden. — 3) Anbote von stellvertretenden Dfferenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 4) Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zu-

wider, werden zurückgewiesen. — 5) Muß der Ersteher bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8 % der gesammten Gelderträgniß, entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fideijussorisch zur k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinscasse allhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Caution-Instrumente angenommen werden. — Die weiteren Auskünfte und Contractbedingnisse können täglich zu den Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinskanzlei eingeholt werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 15. Sept. 1848.

3. 1792. (1) Nr. 426.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß es von der mit Bescheide Ado. 12. August l. J., 3. 321, bewilligten executiven Feilbietung des landtäfl. Gutes Wildenegg sein Abkommen erhalten habe.

Laibach am 26. September 1848.

3. 1768. (1) Nr. 8308.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey vor diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Erschen, wider Barbara Krishmann, Ersteherin des in der Executionssache des Joseph Arze wider Johann Krishmann, wegen schuldiger 305 fl. c. s. c. veräußerten, am Dolar gelegenen, dem hiesigen städtischen Grundbuche sub Rect. Nr. 935 XIII dienstbaren, gerichtlich auf 355 fl. geschätzten Morastheiltes, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen nicht zugehaltenen Licitationsbedingnissen, die neuerliche Feilbietung des obbezeichneten Morastheiltes sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gewilliget, und die Feilbietungs-Tagsatzung auf den 23. October l. J., Vormittags um 10 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität bei dieser Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, selbe bei dieser Tagsatzung auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Den Kauflustigen steht es frei, die diesfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dieslandrechtlichen Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei Herrn Dr. Maximilian Wurzbach, Vertreter des Joseph Erschen, einzusehen.

Laibach am 9. September 1848.

3. 1758. (2) Nr. 14.

E d i c t.

Von dem k. k. Preßgerichte in Krain wird hiemit kund gemacht, daß am 4. October l. J., Vormittags um 10 Uhr, im hierortigen Rathssaale bei Einreihung der 200 Geschwornen in zwei Abtheilungen, und die Bestimmung der Ordnung der Reihen, durch das Loos, in Gemäßheit des §. 48 des provisorischen Preßgesetzes vom 18. Mai 1848, Statt finden werde.

Laibach am 16. Sept 1848.

3. 1764. (2) Nr. ⁵⁰⁰⁰/₂₅₄ ad 7194 VI.

K u n d m a c h u n g.

Der Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer in den politischen Bezirken Castellnuovo und Volosca der Hauptgemeinde Dollina, im polit. Bezirke Capo d'Istria und in den von dem aufgelösten politischen Bezirke St. Daniel dem politischen Bezirke Sessana zugefallenen Catastralgemeinden. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem beifindigen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten am siebenten October 1848 bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung selbst im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgeben wird. — 1) Die Pachtverhandlungen werden nur auf ein Jahr, d. i. auf das Verwaltungsjahr 1849, mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, ge-

pflogen, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 2) Aus dem angeschlossenen Ausweise sind auch die Ausrufspreise für die einzelnen Pacht-Bezirks- und Steuerobjecte zu entnehmen. — 3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. — Für jeden Fall sind alle Gene, sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Gene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. — Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen. — 4) Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und dieselbe ihr übergeben. — 5) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des für die Verzehrungssteuer festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Licitationscommission als vorläufige Caution zu erlegen. — Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheitsurkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes, worin der als vorläufige Caution sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich seyn muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsacte der verhypothecirten Realität belegt seyn muß. — Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuerpächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungssteuerbezirke bereits gepachtet und ihre diesfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Pachtung gewidmeten, amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdies muß derselbe fogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchem die Caution für seine gegenwärtige Verzehrungssteuerpachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungscommission überreichen und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pach-

tung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine, oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden = Tilgungsfond-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben. — 6) Die im Ausweise benannten Steuer- und rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln und zwar, wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuer-Objecte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objecte zusammen ausgebaut, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objecte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuer-Objecte des betreffenden Bezirkes angenommen werden. — Nach geschehener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, und unter der Voraussetzung, daß die Concretal-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art, die vorläufige Caution für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen. — Wenn in dem mündlichen Concretal-Anbote auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzeln-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Concretal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Concretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme. — 7) Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder mehrerer Bezirke, wobei der Differenz auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjectes überlassen wird. — 8) Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a. Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Caution-Depositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Obligationen belegt, oder mit dem Beweise versehen seyn, daß dieser Betrag bei einer Aerarialcasse oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden sey. — Wird die vorläufige Caution mittheil einer einverleibten Pragmatical-Sicherheitsurkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Puncte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden. — Dermalige Verzehrungssteuer-Pächter, welche ein schriftliches Offert überreichen, und von der ihnen im Puncte 5 zugestandenem Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Offerte anzuschließen. — b. Die schriftlichen Offerte müssen der oben im Puncte 6 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjecte der im Offerte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterschreiben, und dasselbe nebst dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Gefällsarar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitschuldner namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pacht-

vertrages geschehen kann. — c. Diese Angebote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Licitationsbedingungen entgegenlaufende Clauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Dfferent allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen, (welche daher vorläufig bei den im Puncte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünctlich befolgen wolle. — d. Die schriftlichen Dfferte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung oder auf eine dreijährige Pachtperiode, oder auf beide zugleich gestellt werden. — e. Die schriftlichen Dfferte, welche dem Einlagen-Stempel unterliegen, und für die Dfferten von dem Zeitpuncte der Einreichung, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Dffertes dem betreffenden Dfferenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung versiegelt bis zum sechsten October 1848 12 Uhr Mittags überreicht werden. Schriftliche Dfferte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorsehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt. — f. Auf dem Umschlage des schriftlichen Dffertes müssen von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Dffert zu überreichen ist, der Steuerbezirk oder die Steuerbezirke, je nachdem das Dffert nur auf einen oder auf mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden. — Das Formulare eines schriftlichen Dffertes ist aus der Anlage zu ersehen. — g. Die schriftlichen Dfferte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlust-

gen von dem Licitations-Commissär eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der schriftlichen Angebote schließt der Licitationsact, und es wird bis zu dem Zeitpuncte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden worden seyn wird, kein nachträglicher Anbot angenommen. — Die Gefälls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Angebote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke, oder jene für größere Complexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Concretangebote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Angebote bis zur oberrwähnten Entscheidung über den Licitationsact nicht enthoben sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Angebotes werden die vorläufigen Cautionen, oder Cautionen-Depositum zurückgestellt. — 10) Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Angebotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben eben so, wie es oben Punct d) litt. b. für schriftliche Dfferte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann. — Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aerrars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuerbezirks-Obrigkeith und falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei einer oder der andern Steuer-Bezirks-Obrigkeith zur weitem Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 11) Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der k. k. k.üstentl. dalm. Cameral-Gefällen-Verwaltung und bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltun-

gen, dann den Steuer-Bezirks-Obrigkeiten und den Obern der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Insbesondere sind die Bestimmungen, welche für den Fall eintretender Tarif- oder Gesetzesänderungen Platz zu greifen haben, in dem k.üstentl. Sub. Circulare vom 24. Juli 1848, Nr. 14588, enthalten. — 12) Die Licitation beginnt an dem festgesetzten Tage, nämlich 7. October 1848, pünctlich um die 9te Stunde Vormittags — Driest am 15. September 1848.

Formulare

eines schriftlichen Dffertes. — (Von Innen.) — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer (folgt die Angabe der Steuerobjecte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke) für die Zeit vom 1. November 1848 bis 31. October 1849 mit (oder ohne) der Bewilligung der stillschweigenden Erneuerung den Jahres-Pachtzuschilling von (Geldbetrag in Ziffern) d. i. (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß sich die in der Ankündigung ddo. . . . und in den eingesehenen, daher mir wohl bekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschluß den Betrag von Gulden . . Kreuzer bei, oder, lege ich die Cassequittung über das erlegte Badium bei. — am 1848. — (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.) — Von Außen: (nebst der Adresse der Behörde, an welche das Dffert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beliegenden Geldes oder der Amtsquittung.) Dffert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjecte und des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke.)

Formulare des der Kundmachung für Verzehrungssteuer-Pachtversteigerungen anzuschließenden Ausweises.

| Post-Zahl. | Name des Steuerbezirks. | Objecte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeindefuzschlages, wo er besteht, verpachtet wird. | Ausrufspreis | | | | Drt der vorzunehmenden Versteigerung. | Tag | Zeitpunct, bis zu welchem schriftliche Dfferte eingebracht werden können. |
|------------|---|---|----------------------------|----------|-----------|-------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------|---|
| | | | für die Verzehrungssteuer. | | Zusammen. | | | | |
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. | | | |
| 1 | Der ganze politische Bezirk Castellnuovo. | Wein Fleisch | 6350 752 | 35 25 | } 7103 | Driest, bei der Bezirks-Verwaltung. | 7. Octob. 1848. | 6. October 1848, bis 12 Uhr Mittags. | |
| 2 | Der ganze politische Bezirk Bolosca. | Wein Fleisch Branntweinverschleiß in den zum Zollauschlusse Istrien gehörigen Gemeinden | 4785 844 | 30 27 | | | | | } 5784 |
| 3 | Hauptgemeinde Dollina, im politischen Bezirke Capo d'Istria. | Wein Fleisch | 3601 311 | 46 14 | } 3913 | | | | |
| 4 | Die von dem aufgelösten Bezirk St. Daniel, dem polit. Bezirk Sessana zugefallenen Catastral-Gemeinden: Auber, Cobdil, Copriva, Hrussovizza, St. Daniel, Grabrovizza, Pliscovizza, Straf, Tomasovizza, Velikodol, Vouzhigrad, Coboli u. Cobilaglava. | Wein Fleisch | 1500 320 | — — | | | | | } 1820 |
| | | | | | 18620 | | | | |

3. 1765. (2) Nr. 8000/154]IV, ad 7194]VI. Kundmachung.
Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Driest wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in den ganzen politischen Bezirken Castellnuovo und Bolosca, und vom Branntweinverschleiß in den zum Zollauschlusse Istrien gehörigen Gemeinden des letztern Bezirkes, dann vom Wein und Fleisch in der Hauptgemeinde Dollina, im politischen Bezirke Capodistria, dann in den von dem aufgelösten Bezirke St. Daniel dem politischen Bezirke Sessana

zugefallenen Catastralgemeinden Auber, Cobdil, Copriva, Hrussovizza, St. Daniel, Grabrovizza, Pliscovizza, Stiak, Tomasovizza, Velikodol, Vuzhigrad, Coboli und Cobilaglava, auf das Verwaltungsjahr 1849, mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, die mündliche Verhandlung am siebenten October 1848 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung selbst, pünctlich mit Schlag 9 Uhr Vormittags, begonnen werden wird. — Die Ausrufspreise sind folgende: 1) Für den politischen Bezirk Castellnuovo: für den Wein 6350 fl. 35 kr., für das Fleisch 752 fl. 25 kr.; 2) für den po-

litischen Bezirk Bolosca: für den Wein 4785 fl. 30 kr., für das Fleisch 844 fl. 27 kr., und für den Branntwein in den zum Zollauschlusse Istrien gehörigen Gemeinden 154 fl. 3 kr.; 3) für die Hauptgemeinde Dollina: für den Wein 3601 fl. 46 kr., für das Fleisch 311 fl. 14 kr.; 4) für die obgenannten, vom gewesenen Bezirke St. Daniel dem politischen Bezirke Sessana zugefallenen Catastralgemeinden: für den Wein 1500 fl., für das Fleisch 320 fl. — Obige Pachtungsgegenstände werden zuerst einzeln und dann vereint aus-geboten werden. — Auch ist gestattet, für die be-

zeichneten Pachtgegenstände geschriebene Anbote auf einem 6 kr. Stempel einzureichen, dieselben müssen jedoch bis zum 6ten October 1848, längstens bis 12 Uhr Mittags, mit der den beiliegenden Betrag und den Pachtgegenstand bezeichneten Aufschrift bei der Vorstehung der gefertigten k. k. Cameral-Bez.-Verwaltung einlangen, und mit dem, dem zehnten Theile des für die Verzehrungssteuer festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrage im Baren oder in öffentlichen Staatsschuldschreibungen belegt seyn, da die nach dem obigen Zeitpunkte einlangenden oder vorschriftwidrig abgefaßten, oder mit der Caution nicht belegten schriftlichen Anbote nicht berücksichtigt werden könnten. — Die übrigen Versteigerungs- und Pachtbedingungen können bei der gefertigten Cameral-Bezirks-Verwaltung, bei den Küstenländ. Steuerbezirks-Obriigkeiten, bei den F. B. Obern und aus den nächsten Amtsblättern der Triester und Laibacher Zeitung eingesehen werden. — Triest am 15. September 1848.

3. 1787. (1) Nr. 2531.

Wundarzten = Stelle.

In der l. f. Stadt Stein wird ein Stadtarmen-Wundarzt, welcher über Aufforderung der Behörden auch den Bezirkswundarzt zu substituieren hat, gegen Bezug einer jährlichen Remuneration pr. 80 fl. aus der bürgerlichen Spitalscasse, und sechs Klafter Brennholz aus der Stadtwaldung, gegen Bezahlung des Schlag- und Lieferungslohnes, aufgenommen. — Bewerber um diese Stelle haben bis zum 20. October d. J. ihre gehörig belegten Gesuche bei der gefertigten Bezirksobrigkeit Münkendorf am 25. September 1848.

3. 1731. (1) Nr. 2342.

Edict.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Stephan Voig von Niederdorf, in die Reassumirung der executiven Feilbietung der, dem Paul Michitsch gehörigen, dem Herzogthume Gottschee sub Recti. Nr. 2145 dienstbaren, in Göttenitz sub Consc. Nr. 1 gelegenen $\frac{1}{2}$ Urb. Hube, im Schätzungswerthe von 850 fl., dann der ihm gepfändeten und auf 58 fl. 50 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen schuldigen 100 fl. C. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die 1. Tagfahrt auf den 3. October, die 2. auf den 3. November und die 3. auf denn 3. December d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in Loco Göttenitz mit dem Beisage angeordnet, daß obige Realität sammt Fahrnissen, diese gegen gleich bare Bezahlung, bei der ersten und zweiten Tagfahrt nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben werde hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und die Excitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen, oder in Abschrift behoben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 4. August 1848.

3. 1716. (3) Nr. 958.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte zu Kronau wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Theresia Gollmayer, als Eigenthümerin der, der Herrschaft Weissenfels sub Urb. Nr. 4 dienstbaren Hufenrealität Haus-Nr. 13 in Bach, durch ihren Ehemann Joseph Gollmayer, die Klage auf Verjährt- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf obiger Realität haftenden Sapposten, als:

- 1) des Schuldscheines an Andreas Preschern ddo. 15 April 1747 pr. 240 fl.;
- 2) des Urtheils zu Gunsten des Michael Gollmayer ddo. 29. December 1786, intab. 6. Mai 1788, pr. 487 fl. 57 kr.;
- 3) des Heirathsbriefes ddo. 16. Jänner, intab. 15. Mai 1801, zur Sicherstellung eines Betrages pr. 850 fl. für Apollonia Radizh;
- 4) des Urtheils zu Gunsten des Hrn. Andreas Gollmayer ddo. 26. März 1802, intab. 17. Juni 1803, pr. 790 fl.;
- 5) des Pränotationsgesuches des Johann Michellitsch ddo. 22. Februar 1806, praenot. eod. für eine Forderung von 330 fl. und 844 Maß Wein;
- 6) des Urtheils für die Agnes Rekl ddo. 6. Mai 1806, intab. 29. Mai 1806, pr. 170 fl.;
- 7) des Schuldscheines an Baril Scharf ddo. 29 April, intab. 11. Juli 1806, pr. 462 fl.;
- 8) des Schuldbriefes an Jacob Wisjial ddo. 29 April, intab. 11. Juli 1806, pr. 413 fl. 42 kr., gegen die genannten Tabulargläubiger angebracht, worüber die Tagfahrt auf den 16. December l. J., früh 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 allg. G. D., vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten und ihrer Rechtsnachfolger diesem Bezirksgerichte unbekannt ist, so fand man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Andreas Plebaina, vulgo Urbani aus Kronau, als Curator ad actum aufzustellen, mit dem dieser Gegenstand nach den bestehenden Gesetzen durchgeführt werden wird. — Dessen werden die Beklagten zu dem Ende verständiget, damit sie entweder in gehöriger Zeit persönlich hieher zu erscheinen, oder ihre Behelfe dem Vertreter an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter zu ernennen und hieher namhaft zu machen wissen mögen, widrigens sie sich die aus dieser Veräumnis entstehenden Folgen selbst beizumessen hätten.

K. K. Bezirksgericht Kronau am 5. Sept. 1848.

3. 1726. (3) Nr. 2365.

Edict.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gegeben: Es habe Maria Slapper von Ternothe die Klage auf Verjährt- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf der zur Herrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 182 dienstbaren Halbhube haftenden Sätze, als:

- a) der Ansprüche der Anna Slapler aus der Schuldobligation ddo. 28. et intab. 30. Juni 1792 pr. 126 fl.;
 - b) des Simon Urch aus der Obligation ddo. et int. 12. Mai 1795, pcto. 27 Kronen;
 - c) des Michael Poddeuschek aus der Schuldobligation ddo. et intab. 10. April 1802, pcto. 42 fl. D. W.;
 - d) seiner des Valent. Poddeuschek aus dem Schuldscheine ddo. 23. et intab. 24. December 1811, pcto. 57 fl. 32 kr.
- hieramts eingebracht, worüber zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagfahrt auf den 19. December d. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden ist.

Nachdem der Aufenthalt dieser Tabulargläubiger und der gleichfalls unbekanntem Erben diesem Gerichte nicht bekannt ist, und sie aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Gregor Iglitsch von Prevoje zum Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der allg. G. D. ausgeführt und entschieden werden wird.

Demnach werden sie zu dem Ende erinnert, daß sie zu rechter Zeit allenfalls selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Behelfe aushändigen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaft zu machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, da sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 19. August 1848.

3. 1751. (3) Nr. 1237.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gegeben: Es sey in der Executionsache des Gregor Roschnig von Neumarkt, wider Andreas Schumy von ebenda, pcto. aus dem Urtheile ddo. 13. April 1848, §. 633, schuldiger 100 fl. c. s. c., die executiv Feilbietung des im Grundbuche der Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 80 vorkommenden, zu Neumarkt sub Consc. Nr. 42 liegenden Hauses, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1500 fl., und der auf 25 fl. 35 fl. bewertheten Fahrnisse bewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagfahrten auf den 24. October, den 23. November und den 23. December 1848, jedesmal früh von 9 — 12 Uhr im Gerichtsorte mit dem Anhang anberaumt werden, daß die Realität und die Fahrnisse erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Excitationsbedingnisse, unter denen sich die Verbindlichkeit zum Erlage eines Badiums pr. 150 fl. befindet, können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 18. August 1848.

3. 1693. (3) Nr. 2316.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird den unbekannt wo befindlichen Jur Modic, Matevz Gornik, Jur Hiti, Matevz Krašove und Jur Kočevar, oder ihren gleichfalls unbekanntem Erben durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Anton Kočevar von Großberg die Klage auf Verjährt- und Erlöschenerklärung ihrer auf seiner, der löblichen Herrschaft Radlischeg sub Urb. Nr. $\frac{45}{51}$, Rect. Nr. 369 dienstbaren Hube haftenden Rechte und Ansprüche, und zwar: zu Gunsten des Jur Modic ein Verjährtbrief vom 22. September 1790 ob 146 fl., dann ein Schuldbrief vom 28. Mai 1796 ob 200 fl.; zu Gunsten des Matevz Gornik der Schuldbrief vom 20. März 1804 ob 43 fl. 38 kr.; zu Gunsten des Jur Hiti der Schuldbrief vom 5. Juli 1805 ob 39 fl. 40 kr.; dann

zu Gunsten des Matevz Krašove der Schuldbrief vom 20. April 1808 ob 200 fl., und zu Gunsten des Jur Kočevar die Notariats-Urkunde vom 13. März 1813 ob 244 fl. 22 kr. angebracht, worüber die Tagfahrt zur Verhandlung auf den 20. November l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten oder deren Erben unbekannt ist, hat, da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Rudolph Endlicher von Schneeberg zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden also durch dieses öffentliche Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die ordnungsmäßigen rechtlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Verteidigung dienlich erachten würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden rechtlichen Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 23. August 1848.

3. 1651. (3) Nr. 2759.

Edict.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Mina Koblek von Krainburg, Universalerbin des sel. Franz Demtcher und Eigenthümerin des, zu Krainburg am obern Plage sub Consc. Nr. 122 alt und 132 neu liegenden, dem städtischen Grundbuche dajelbst einkommenden Hauses, durch Hrn. Dr. Preschern die Klage auf Verjährt- und Erlöschenerklärung folgender, auf diesem Hause sammt dazu gehörigem Pirkachanteile haftenden Sapposten, als:

- a) der Wechselforderung des Hrn. Grafin vita Levi aus dem Classification-Urtheile ddo. 3. Jänner 1778, intab. 13. Jänner 1783, aus der 4. Classe pr. 424 fl. D. W., und jener aus der 5. Classe pr. 850 fl. D. W.;
- b) der Forderung des Chirurgen Zollner aus dem gerichtlichen Attestate ddo. 3. September 1788, intabulato 12. Februar 1789 pr. 89 fl. 58 kr.;
- c) der Forderung aus der Abhandlung nach Franz Beneditsch ddo. 5. März, praenot. 24. Juli 1792, und zwar rücksichtlich der Erbtheile des Vaters Johann Bapt. Beneditsch mit 437 fl., und des Bruders Matthäus Beneditsch mit 415 fl. 9 kr., dann rücksichtlich des 5 % Erbsteuerbetrages pr. 21 fl. 51 kr. und des Abfahrtsgebüses pr. 46 fl.;
- d) der Forderung des Joseph Hauptmann aus der Session ddo. 2. April, praenot. 3. August 1792, über den, von der Maria Beneditsch, geborne Galle, ihrem Gatten Johann Bapt. Beneditsch legitimen Fruchtgenuß pr. 2000 fl. D. W., bezüglich eines Darlehens pr. 300 fl. D. W. und eines für die Vertraud Beneditsch, geborne Florianitsch, geleisteten Bürgschafts-Betrages von 500 fl.; endlich
- e) der Forderung des Anton Paulin aus der Schuldobligation ddo. et intab. 26. Februar 1796 pr. 500 fl. hiergerichts eingebracht, und es sey die Verhandlungstagfahrt hierüber auf den 21. December l. J., Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzt worden.

Da der Aufenthalt der geklagten Tabulargläubiger und ihrer allfälligen Rechtsnachfolger diesem Gerichte nicht bekannt ist, und weil dieselben vielleicht außer den k. k. Staaten sich befinden, so werden sie dessen mit dem Anhang verständiget, daß man denselben auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Johann Dkorn von Krainburg als Curator zur Austragung dieser Rechtsache bestellt habe, und daß es den Beklagten nunmehr bevorstehe, bis zur anberaumten Tagfahrt so gewiß hieramts zu erscheinen, oder ihre Behelfe dem bestellten Curator mitzutheilen, oder aber auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte namhaft zu machen, widrigens lediglich mit dem obigen Curator nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung verfahren werden wird, und sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 18. Juli 1848.

3. 1725. (3) Nr. 2640.

Edict.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht:

Man habe über gepflogene Erhebung den Halbhübler Paul Udoursch von Salloch als Verschwender zu erklären und ihm den Hrn. Lorenz Rusch von Lukoviz zum Curator zu bestellen befunden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 16. September 1848.